

Die Qual der Zahl

Heilen, IGeLn, Schönheit – und die Umsatzsteuer?

Zahlungen für Präventivmaßnahmen, Schönheit, Vitalität, Wellness und Anti-Aging bestimmen zunehmend die Honorareinnahmen der Ärzte. Der Arzt als Steuerlaie muss sich intensiv durch einen Dschungel von Paragraphen kämpfen, um nicht eine böse Überraschung von Steuernachzahlungen zu erleben.

Unternehmer haben die Lieferung von Waren sowie die Erbringung von Leistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Der Unternehmer hat die Abwicklung mit dem Fiskus durchzuführen, während durch die Steuer der Endverbraucher belastet wird. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Damit fallen auch alle Dienstleistungen von Ärzten unter das Umsatzsteuergesetz und würden mit dem allgemeinen Steuersatz von 16% belastet. Aus sozialstaatlichen Gründen können Lieferungen und Leistungen aber auch entweder ermäßigt zum Steuersatz von 7% besteuert oder aber gänzlich befreit werden.

Steuerliche Einordnung des Arztes

Der in eigener Praxis selbständig tätige Arzt erzielt als in einem Heilberuf der Humanmedizin Tätiger „freiberufliche Einkünfte“ i.S.v. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Zudem werden seine Honorareinnahmen durch die Befreiungsnorm des § 4 Nr. 14 UStG von der Umsatzbesteuerung verschont. Die Fortentwicklung der Medizin, die Strukturereuerungen in der Versorgung (Arzt, Klinik, MVZ, usw.), die unterschiedliche Finanzierung der Heilfürsorge sowie die Zunahme an Selbstzahlerleistungen (IGeL, Kosmetik, usw.) haben auch Folgen auf die steuerliche Einordnung von ärztlichen Honorareinnahmen. Gerade bei der Umsatzsteuer haben Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs sowie der Finanzgerichte zu zahlreichen Ausnahmen geführt.

Arzt und andere Heilberufler

Die Tätigkeit als Arzt im Sinne von § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist die Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“. Zur Ausübung der Heilkunde gehören Maßnahmen, die der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen dienen. Auch die Leistungen der vorbeugenden Gesundheitspflege gehören dazu; dabei ist es unerheblich, ob die Leistungen gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen bewirkt werden.

Neben den Leistungen aus der Tätigkeit als Arzt oder aus den in § 4 Nr. 14

Satz 1 UStG genannten nichtärztlichen Heilberufen können auch die Umsätze aus der Tätigkeit von nicht ausdrücklich genannten Heil- und Heilhilfsberufen (Gesundheitsfachberufe) unter die Steuerbefreiung fallen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es sich um eine einem Katalogberuf ähnliche heilberufliche Tätigkeit handelt und weitere Voraussetzungen erfüllt sind, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden können. Eine ähnliche heilberufliche Tätigkeit üben z.B. aus:

- Psychologische Psychotherapeuten
- Diätassistenten (Diätassistentengesetz – DiätAssG-),
- Ergotherapeuten
- Logopäden,
- Masseure und medizinische Bademeister,
- Podologen,
- Orthoptisten.

Keine ähnliche heilberufliche Tätigkeit nach üben z.B. aus:

Umsatzsteuerfreie ärztliche Leistungen (Auswahl)

Tabelle 1

- Bescheinigungen gem. Ziff. 70 Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) wie z.B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder Atteste (wenn Nebenleistung zu einer einem therapeutischen Ziel dienenden Behandlung).
- Gutachten zur Feststellung der Behandlungsart bei geplanten stationären Behandlungen.
- Begutachtungen zur Gewährung von Heil- und Hilfsmitteln.
- Gutachten, Berichte und Bescheinigungen, die der schriftlichen Kommunikation unter Ärzten dienen (§ Nr. 71 ff. EBM, im Rahmend der Mit- / Weiterbehandlung von Patienten als Nebenleistung zu einer einem therapeutischen Ziel dienenden Behandlung).
- Gutachten zur Feststellung der medizinischen Notwendigkeit einer Kur- oder Sanatoriumsbehandlung.
- Untersuchung von Proben lebender Personen z.B. bei Vergiftungsverdacht.
- Vorsorgeuntersuchungen z.B. Krebsfrüherkennung, Glaukomfrüherkennung oder Reihenuntersuchungen.
- Gutachterliche Tätigkeiten zur Feststellung der persönlichen Voraussetzungen für eine medizinische Rehabilitation (Reha-Gutachten, auch dann, wenn Untersuchungsergebnis ist, dass der Patient nicht rehabilitierbar, sondern dauerhaft erwerbs- oder berufsunfähig ist, also eine Rentenzahlung die Folge ist).

- Krankenpflegehelfer
- Fußpraktiker
- Heileurythmisten

Abgrenzung der Umsatzsteuerbefreiung

Leider sind nicht alle Umsätze aus der ärztlichen Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit. Unter Beachtung der Gesetzge-

bung durch das Europaparlament sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind Leistungen nur dann steuerfrei, wenn sie der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen. Dies gilt unabhängig von der konkreten heilberuflichen Leistung, um die es sich handelt (z.B. Untersuchung, Attest, Gutachten). Heilberufliche Leistungen sind daher nur steuerfrei, wenn bei der Tätigkeit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Zu den umsatzsteuerfreien ärztlichen Leistungen zählen u.a. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder auch das Tumorscreening (Tab. 1). Schwierigkeiten bereitet zunehmend die Beurteilung von Leistungen aus dem sog. IGeL-Katalog. Derzeit werden verschiedene Leistungen der Selbstzahlermedizin als umsatzsteuerfrei angesehen (Tab. 2).

Die Liste der umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist sehr lang und wird hier nur für die den Dermatologen (und einige Randgebiete) betreffenden Bereiche aufgeführt (Tab. 3).

Steuerliche Betrachtung der ärztlichen Tätigkeiten

Der Arzt erbringt in seiner Arztpraxis Leistungen, die im Regelfall umsatzsteuerbefreit sind. Einzelne Leistungen sind aber mangels therapeutischer Zielsetzung mit Umsatzsteuer zu berechnen. Darüber hinaus erbringt der Arzt zwar ärztliche Leistungen nach berufsrechtlichen Kriterien, diese werden für Zwecke der Einkommensteuer aber als Gewerbebetrieb behandelt. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass eine klare Trennung der beiden Tätigkeitsbereiche zu erfolgen hat. Anderenfalls erfolgt die Infizierung bzw. Abfärbung der gewerblichen Tätigkeit auf die freiberufliche Tätigkeit mit der Konsequenz, dass der Gesamtgewinn der Gewerbesteuer unterworfen wird.

Erstellung von Rechnungen

Das Umsatzsteuergesetz schreibt in § 14 UStG vor, wie der Inhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung auszusehen hat. Hiernach müssen folgende Punkte beachtet werden:

1. Leistender Unternehmer = Arzt
2. Steuer-Nummer oder USt-IdNr des Arztes
3. Leistungsempfänger = Patient
4. Ausstellungsdatum der Rechnung
5. Fortlaufende Rechnungsnummer
6. Menge und Art der Lieferung / Leistung
7. Zeitpunkt der Lieferung / Leistung
8. Entgelt = Honorar
9. Steuersatz und Steuerbetrag

Ab dem 1.7.2004 wurden die Formalien 2 und 5, nämlich die Nennung der Steuernummer oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie eine fortlaufende Rechnungsnummerierung, eingeführt. Der Finanzverwaltung soll damit die Prüfung der Buchhaltung auf Vollständigkeit der Ausgangsrechnungen erleichtert werden.

Da die ärztlichen Leistungen regelmäßig von der Umsatzsteuer befreit sind, würde der Punkt 9 entfallen. Dafür verlangt der Gesetzgeber den textlichen Hinweis auf die Umsatzsteuerbefreiung der ärztlichen Leistung.

Zu beachten sind aber auch noch die Rechnungserfordernisse nach der Gebührenordnung für Ärzte (§12 GOÄ). Hier-

Tabelle 2

Umsatzsteuerfreie IGeL-Leistungen

- Akupunktur
- Chinesische Medizin
- Moxa-Therapie
- Laser-Therapie
- Sauerstoffmehrschritt-Therapie nach Professor Manfred von Ardenne
- Hämatogene = photobiologische Oxidationstherapie (HOT-UVB)
- Sauerstoff-Ozon-Therapie (SOT)
- Hydro-Jet-Medical, soweit medizinisch verordnet
- Bioresonanztherapie

Tabelle 3

Umsatzsteuerpflichtige ärztliche Leistungen und Tätigkeiten

- Autorentätigkeit (auch Berichte in einer ärztlichen Fachzeitschrift)
- Vortragstätigkeit (auch vor Ärzten im Rahmen einer Fortbildung)
- Lehrtätigkeit
- Lieferung von Hilfsmitteln, z.B. Schuheinlagen, Reinigungsmittel, usw.
- entgeltliche Nutzungsüberlassung von medizinischen Geräten (z.B. an Kollegen)
- ästhetisch-plastische Leistungen, soweit ein therapeutisches Ziel nicht im Vordergrund steht. *Als Indiz für eine Steuerpflicht sieht die Finanzverwaltung regelmäßig die Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenversicherung*
- Erstellung von Gutachten (einige Beispiele):
 - Untersuchungen über die pharmakologische Wirkung eines Medikaments
 - dermatologische Untersuchungen von kosmetischen Stoffen
 - ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
- Lieferungen und sonstige Leistungen
 - Lieferung von Labormaterial durch Laborarztpraxen
 - Lieferung von Kosmetika, Diätahrungsmitteln, Ernährungsergänzungstoffen
 - Pflegeprodukten, Hilfsmitteln u.a.
 - Lieferung von Material oder Geräten an andere Praxen
 - Überlassung von Geräten gegen Kostenbeteiligung oder Gewinnbeteiligung
 - Überlassung der Praxis an andere Ärzte für Behandlungen
 - Vornahme von Piercing
 - Sport- und reisemedizinische Untersuchung (z.B. Reise-Impfberatung)
- Sonstige Tätigkeiten
 - Andere Leistungen von Einrichtungen ärztlicher Befunderhebung, die keinem therapeutischen Ziel dienen
 - Schönheitsoperationen, soweit nicht medizinisch veranlasst

nach muss die Rechnung insbesondere enthalten:

- Datum der Erbringung der Leistung
- bei Gebühren Nummer und Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer in der Leistungsbeschreibung gegebenenfalls genannten Mindstdauer sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz
- bei Gebühren für vollstationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre privatärztliche Leistungen zusätzlich den Minderungsbetrag nach § 6 a GOÄ.
- einer verständlichen und nachvollziehbaren schriftlichen Begründung bedarf es, wenn die berechneten Gebühren das 2,3-fache des Gebührensatzes überschreiten

Individuelle Gesundheitsleistungen

Die Abrechnung von individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) gegenüber den Patienten haben als „Privatliquida-tion“ den Grundsätzen der GOÄ-Rechnungserteilung zu folgen. Hervorzuheben ist, dass das Arztrecht vorsieht, dass vor der Behandlung eine Einverständniserklärung zur privaten Behandlung unterzeichnet wird. Der Patient muss über die Behandlung, die voraussichtlich entstehenden Kosten sowie der Tatsache, dass die Behandlung nicht in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung fällt, aufgeklärt werden.

Entsprechend der o.a. Abgrenzungsmerkmale muss auch bei IGeL-Leistungen unterschieden werden, ob es sich um umsatzsteuerfreie oder umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt.

Praxisgebühr

Mit dem 1.1.2004 wurde durch das GMG (Gesundheitsmodernisierungsgesetz) die Erhebung einer Praxisgebühr den Ärzten aufgebürdet. Bei der Praxisgebühr handelt es sich nicht um einen durchlaufenden Posten. Der Vergütungsanspruch des Arztes gegenüber der Krankenkasse oder kassenärztlichen Vereinigung verringert sich in Höhe der einbehaltenen Zuzahlungen bei der Abrechnung seiner Leistungen. Zahlt der Versicherte trotz Mahnung nicht, so treibt die Krankenkasse die Zuzahlung ein. Der Arzt trägt damit kein Ausfallrisiko und sein Vergü-

tungsanspruch bleibt in vollem Umfang erhalten. Da die Praxisgebühr eine Praxiseinnahme ist, muss sie als Einnahme im Zeitpunkt des Zuflusses der Zuzahlung durch den Patienten beim Arzt als Praxiseinnahme erfasst werden. Den Arzt treffen die besonderen Aufzeichnungspflichten über die in jedem Behandlungsfall vereinnahmte Zuzahlung und dies ist auch gemäß § 140 Abgabenordnung für steuerliche Zwecke zu beachten. Die vereinnahmten Praxisgebühren sind dabei vollständig, richtig, geordnet und zeitnah (regelmäßig täglich) aufzuzeichnen. Soweit der Arzt lediglich den Erhalt der Praxisgebühr „quittiert“, ergeben sich keine Besonderheiten. Erteilt der Arzt eine Rechnung über die Praxisgebühr, so muss diese Rechnung die gesamten Formerfordernisse einer Rechnung erfüllen. Jeder Arzt prüfe daher, ob seine Abrechnungssoftware die notwendigen Formalien erfüllt.

Vorsteuerabzug

Erbringt der Arzt umsatzsteuerpflichtige Leistungen, so erhält er vom Finanzamt eine Erstattung der Umsatzsteuer, die ihm von einem anderen Unternehmen für Lieferungen bzw. Leistungen in Rechnung gestellt wurden. Diesen Erstattungsanspruch nennt man Vorsteuer (§ 15 UStG).

Ein Beispiel: Ein Arzt hat ein Laser-Haarentfernungsgerät für 20.000,- Euro plus 3.200,- Euro Umsatzsteuer erworben und macht mit diesem Gerät ausschließlich umsatzsteuerpflichtige kosmetische Haarentfernungen. Da die Honorareinnahmen aus diesen Behandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, kann der Arzt die ihm in Rechnung gestellt Umsatzsteuer von 3.200,- Euro für den Erwerb des Gerätes beim Finanzamt geltend machen und bekommt diese erstattet. Der Vorsteuerabzug wird auch gewährt für die in den Kosten, wie z.B. Strom, Wartung, Reparaturen, usw. enthaltenen Steuerbeträge.

Erbringt der Arzt Haarentfernungen sowohl auf medizinisch indizierter Basis (z.B. Entfernung eines Damenbartes) als auch kosmetische Leistungen, so kann der Vorsteuerabzug nur anteilig gewährt werden. Regelmäßig erfolgt dann eine Aufteilung im Verhältnis der Honorar-

einnahmen (umsatzsteuerfrei zu umsatzsteuerpflichtig).

Das Besteuerungsverfahren

Der Arzt hat die Umsatzsteuer bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums (in der Regel der Monat) eine Steuererklärung beim Finanzamt abzugeben. Darin hat er seine Umsatzsteuerschuld für den Voranmeldungszeitraum selbst zu berechnen und kann die Vorsteuerbeträge in Abzug bringen. Die sich so ergebende Zahllast hat er zu zahlen.

Der Voranmeldungszeitraum kann auch das Kalendervierteljahr oder sogar das Kalenderjahr sein, wenn nur sehr geringe Umsätze getätigt werden.

Mittlerweile können die Umsatzsteuer-Voranmeldungen nicht mehr manuell dem Finanzamt geschickt werden, sondern müssen EDV-technisch übermittelt werden. Dieses erfolgt über ein besonderes Internet-Programm der Finanzverwaltung mit dem Namen „ELSTER“.

Kleinunternehmerregelung

Aber das Umsatzsteuerrecht bietet auch eine Vereinfachungsregelung. Damit kann eine Vielzahl der Ärzte dem Umsatzsteuerverfahren ausweichen. Die Vereinfachung lautet: „Kleinunternehmerregelung“ (§ 19 UStG).

Soweit die umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen des Vorjahres nicht den Betrag von 17.500,- Euro überstiegen haben und die umsatzsteuerpflichtigen Honorareinnahmen des laufenden Jahres des Arztes nicht über 50.000,- Euro hinausgehen, kann der Arzt von dieser Regelung Gebrauch machen. Wichtig ist allerdings, dass er dann in den Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausweist. Allerdings kann der Arzt dann auch keine Vorsteuerbeträge erstattet bekommen, die ihm in Rechnung gestellt wurden.

Diese Regelung dürfte also insbesondere auf Ärzte zutreffen, die nur in geringem Umfang umsatzsteuerpflichtige Lieferungen und Leistungen (z.B. gelegentliche Gutachten) durchführen.

Diplom-Finanzwirt / Steuerberater Heinz Pudell

In: Steuerberater Pudell & Partner
Kösterstraße 1 a, 47053 Duisburg
E-Mail: heinz.pudell@pudell.com